



Streit über Rückerstattungen

## BGH entscheidet über alte Kanalanschlüsse

09.05.19 | 13:43 Uhr

**Der Bundesgerichtshof prüft, ob ein Ehepaar aus Bad Saarow rund 1.300 Euro für einen Abwasseranschluss zurückbekommt. Es geht um Tausende Haushalte in Brandenburg und Hunderte Millionen Euro. Von Lisa Steger**

*Update (09.05.19, 13:30 Uhr): Der Bundesgerichtshof wird erst Ende Juni über den Schadenersatz-Anspruch entscheiden.*

Bekommt ein Brandenburger Ehepaar – mittlerweile im Rentenalter – rund 1.300 Euro für einen elf Jahre später in Rechnung gestellten Abwasseranschluss zurück oder nicht? Mit dieser Frage beschäftigt sich am Donnerstag der Bundesgerichtshof in Karlsruhe.

Die Geschichte begann 2011. Damals erhielten die Grundstückseigentümer einen Beitragsbescheid vom Wasser- und Abwasserzweckverband Scharmützelsee-Storkow/Mark. Das Ehepaar aus Bad Saarow (Landkreis Oder-Spree) sollte genau 1.321,96 Euro für einen Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Wasserentsorgung bezahlen. Diesen

Anschluss hatten sie schon vor dem 1. Januar 2000 erhalten. Die Eigentümer legten Widerspruch ein, aber der wurde zurückgewiesen. Dagegen ging das Ehepaar zunächst nicht weiter vor.

## **Rückwirkende Beitragserhebung war rechtswidrig**

Die rückwirkende Beitragserhebung war vom Landtag per Gesetz Anfang 2004 ermöglicht worden. Das Bundesverfassungsgericht urteilte allerdings 2015, dass die von Verbänden rückwirkend erhobenen Beiträge für bereits vor dem Jahr 2000 angelegte Kanalanschlüsse rechtswidrig waren.

Als die Eheleute von diesem Urteil erfuhren, zogen sie vor Gericht – bisher jedoch ohne Erfolg. Denn im Frühjahr 2018 urteilte das Brandenburgische Oberlandesgericht, dass die beiden Rentner die gut 1.300 Euro, die sie bezahlt haben, nicht zurückbekommen – obwohl ihr Kostenbescheid rechtswidrig war.

**mehr zum thema**



[Ohne Widerspruch kein Geld zurück Cottbuser Gericht weist Altanschießer-Klage ab](#)

## **Landtag hat verfassungswidriges Gesetz beschlossen**

Die Begründung ist kompliziert. Die Eheleute hatten sich bei ihrer Klage, die in erster Instanz beim Landgericht Frankfurt (Oder) verhandelt worden war, auf das DDR-Staatshaftungsgesetz berufen. Dieses Gesetz gilt weiterhin in Brandenburg und besagt, dass der Staat zahlen muss, wenn staatliche Organe rechtswidrig handeln und damit einem Bürger schaden. Das Frankfurter Landgericht hatte dem Paar in erster Instanz Recht gegeben.

[Das Oberlandesgericht entschied jedoch, dass das Staatshaftungsgesetz den Altanschießern nichts nützt.](#) Begründung: Dieses Gesetz gelte nur bei Fehlern von Behörden und Verwaltungen - doch diese hätten nichts falsch gemacht. Der Abwasserzweckverband habe ein damals geltendes Gesetz korrekt angewandt, so das OLG. Der Fehler habe beim Landtag gelegen, der ein verfassungswidriges Gesetz beschlossen habe. Konkret: Im Jahr 2004 hatte

das Parlament das Kommunalabgabengesetz geändert, und es auf diese Weise den Wasserverbänden ermöglicht, verjährte Beiträge einzutreiben.

## Zu früh aufgegeben

Das Brandenburgische Oberlandesgericht führt noch ein weiteres Argument an: Die Kläger hätten nicht den normalen Rechtsweg beschritten, sondern lediglich Widerspruch eingelegt und es hingenommen, dass dieser zurückgewiesen wurde.

Vor allem diese Sichtweise lehnen die Anwälte der Altanschießer rundheraus ab. Sie erklären: Eine Klage gegen den Bescheid hätte dem Ehepaar aus Bad Saarow nicht geholfen. Denn in den Jahren vor 2015 hätten die Landgerichte solche Klagen abgewiesen, weil die Richter dachten, das vom Landtag beschlossene Gesetz sei in Ordnung. "Das ist fast ein Skandal", sagt Kläger-Anwalt Frank Mittag dem rbb auf Anfrage. Man könne nicht von einem normalen Bürger verlangen, dass er es besser weiß als die Richter. "Hier wird das Risiko, wenn Staat oder Behörde rechtswidrig handeln, komplett beim Bürger abgeladen." Frank Mittag will am 9. Mai in Karlsruhe dabei sein und ist "frohen Mutes, dass das für die Mandanten gut ausgeht".

Für die Eheleute aus Bad Saarow bedeutet das Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts: Sie haben einen rechtswidrigen Bescheid erhalten, bleiben aber auf den Kosten sitzen und müssen zudem noch ihre Anwälte bezahlen. Von dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes 2015 profitieren sie auch nicht, denn demnach können nur Altanschießer, die gegen ihre Bescheide auch geklagt haben, Geld zurückerhalten.

### mehr zum thema



dpa/Settnik

[Grundsatzurteil in Brandenburg Altanschießer haben keinen Anspruch auf Staatshaftung](#)

## Ansprüche sind nicht vererbbar

Rechtsanwalt Frank Mittag schätzt, dass mehrere tausend Brandenburger Haushalte von der Karlsruher Entscheidung betroffen sind.

Inzwischen drängt die Zeit, denn zahlreiche Altanschießer sind betagt. Sollte der BGH ihnen Recht geben, so müssen sie ihre Prozesse auch führen. Am Ende erhalten nur diejenigen Geld,

die dann noch leben. Die Erben bekommen nichts: Eventuelle Ansprüche erlöschen, wenn die Kläger sterben.

Im Brandenburgischen Oberlandesgericht sind momentan 130 solcher Berufungsklagen anhängig, berichtet OLG-Sprecherin Judith Janik. Das Gericht hat im April 2018 die meisten dieser Verfahren mit dem Einverständnis der Beteiligten zurückgestellt, weil man die BGH-Entscheidung abwarten möchte.

Anschließend müsste dann eigentlich jeder seine eigene Verhandlung bekommen, so Janik; aber es ist auch möglich, mehrere Fälle auf einen Termin zu legen, weil es schließlich um die gleichen Fragen gehe.

## **Ein Fonds für Rückzahlungen ist bereits eingerichtet**

Knapp vier Monate vor den Landtagswahlen birgt das Thema Konfliktstoff. Auch in der Staatskanzlei dürften viele gespannt nach Karlsruhe blicken. Denn sollten sie unterliegen, wollen sich die Wasserverbände an das Land wenden.

Der innenpolitische Sprecher der Brandenburger Linkenfraktion im Landtag, Hans-Jürgen Scharfenberg, hatte bereits nach dem Urteil des Oberlandesgerichtes mitgeteilt, es sei ein Fonds in Höhe von 220 Millionen Euro eingerichtet worden, "der es den Aufgabenträgern ermöglichen soll, bereits entrichtete Beträge vollständig zurückzuzahlen".

Unklar erscheint derzeit, ob das reichen würde.

*Korrekturhinweis: In einer früheren Fassung dieses Textes war an mehreren Stellen die Rede von Wasserversorgung statt Wasserentsorgung - wir bitten, den Fehler zu entschuldigen.*

*Sendung: Brandenburg aktuell, 09.05.2019, 19:30 Uhr*

Beitrag von Lisa Steger

## **3 Kommentare**

### [Kommentieren](#)

1. 3.rbb|24Donnerstag, 09.05.2019 | 12:26 Uhr

Antwort auf [\[Jörg\] vom 09.05.2019 um 09:11](#)

Sehr geehrter Nutzer,  
vielen Dank für den Hinweis - es handelt sich um einen Redigierfehler, den wir inzwischen korrigiert haben.  
Beste Grüße, Ihre rbb|24-Redaktion

2. 2.Charly Schwedt Donnerstag, 09.05.2019 | 10:18 Uhr

Bei diesem Landtagsgesetz hat sich die SPD ein saftiges Selbsttor geschossen. Es ist wirklich makaber, wie sich die Landesregierung weigert, die ungerechtfertigte Abzocke endlich zu reinigen. Ich kann mich schwach erinnern, dass unser Landesvater damals aktiv mitgewirkt hat. Wer bezahlt denn die unsinnigen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten? Wir haben damals unseren Abwasserbeitrag für unsere 2002 bezogene Wohnung von der ZOWA dank des Widerspruches anstandslos und kurzfristig zurückbekommen. Manchmal ist die Wand stabiler als der Kopf, und ich hoffe für die Kläger auf eine richtige Entscheidung verbunden mit der kurzfristigen Rückzahlung .

3. 1.Jörg Cottbus Donnerstag, 09.05.2019 | 09:11 Uhr

Vermutlich aufgrund schlechter Recherche und in fachlicher Unkenntnis werden in diesem Artikel (und auch in vielen anderen) 2 Dinge vermischt, die nichts miteinander zu tun haben. Wasseranschlüsse sind keine Kanalanschlüsse! Der eine geht ins Haus rein, der andere geht aus dem Haus raus. Und um diese Anschlüsse, nämlich die Kanalanschlüsse handelt es sich hier. Beim Verfassen von Artikeln sollte sich der Verfasser ein gewisses Maß an Sachkenntnis zum Thema aneignen. Sonst entsteht beim Leser "gefährliches Halbwissen", die Basis von Gerüchten und Fake News.